

welchem nach Vorstehendem die Unzuständigkeit des erkennenden Gerichts geltend gemacht werden kann, bereits verstrichen, so muß die Sache vor dem nach dem neuen Gesetz Gesetz unzuständigen Gerichte bis zur rechtskräftigen Erledigung fortgesetzt werden. Daher kann auf Grund des neuen Gesetzes die Unzuständigkeit des erkennenden Gerichts in allen in der Berufungsinstanz schwebenden Sachen nur unter der Voraussetzung geltend gemacht werden, daß dies bereits in erster Instanz, wenn auch erfolglos, geschah. In der Revisionsinstanz bildet die Unzuständigkeit überhaupt nur unter der Voraussetzung einen Gegenstand richterlicher Prüfung, daß der Einwand derselben von den Angeklagten rechtzeitig erhoben, aber von dem Gerichte verworfen wurde.

Daß durch die sofortige Anwendung des Gesetzes vom 13. Juni 1902 mehrfach eine Verjährung der Strafverfolgung von Preßdelikten zu beobachten sein wird, ist nicht zuzugeben. Allerdings setzt die Unterbrechung voraus, daß der in sachlicher Hinsicht zuständige Richter eine richterliche Handlung vornimmt; dagegen wird nicht vorausgesetzt, daß der Richter auch in örtlicher Beziehung zuständig ist. Auch die Handlung des in örtlicher Beziehung nicht zuständigen Richters unterbricht die Verjährung.

Hiernach wird es nicht zum kleinsten Teile an den Beteiligten, d. h. den Angeschuldigten, liegen, daß die Vorschriften über das zuständige Gericht in Preßsachen alsbald auch bei den anhängigen Sachen Platz greifen. Dr. Fulda.

Die Bewahrung von Büchern.*)

Der Verfasser unternimmt es in diesem Essay, wie er sein Buch bescheiden nennt, die Methoden zu zeigen, nach denen der Mensch in verschiedenen Zeitaltern und Ländern diejenigen Gegenstände, in denen er seine Gedanken niedergelegt hat, also die Bücher, bewahrt, gebraucht und Anderen zugänglich gemacht hat. In diese Untersuchung sollen die Lage, Größe und Anordnung der Räume, in denen diese Schätze untergebracht werden, einbezogen werden, ferner die allmähliche Entwicklung der Einrichtung, der Kataloge und anderer Mittel zum Schutze oder zur leichteren Benutzung. Von dem Standpunkte, von dem aus der Verfasser die Bücher betrachtet, sind sie eben Gegenstände, die vor Schaden bewahrt werden müssen, und selbst ihr Aeußeres beschäftigt ihn nur insoweit, als dieses die zur Anordnung und Erhaltung angewandten Methoden abändert.

Die frühesten Aufbewahrungsorte von Büchern standen im Zusammenhange mit Tempeln oder Palästen, entweder weil die Priester in allen Kulturstufen zu den gelehrten Klassen gehörten, während die Herrscher Künste und Wissenschaften beschützten, oder weil eine Unterbringung an solcher Stelle größere Sicherheit bot.

Das älteste Archiv oder, wir dürfen beinahe sagen, die älteste Bibliothek befand sich in dem Palaste Assurbanipals, des von den Griechen Sardanapal genannten assyrischen Königs und wurde 1852 von A. S. Layard in dem heutigen Kurdenorte Kujundschit am linken Ufer des Tigris, gegenüber der Stadt Mosul, entdeckt. Als Seitenstück zu diesen assyrischen Entdeckungen sei die unbestimmte Nachricht des Athenaeus von umfangreichen Bibliotheken erwähnt, die im sechsten Jahrhundert vor unsrer Zeitrechnung von Polykrates, Tyrann von Samos, und Pisistratos, Tyrann von Athen, zusammengebracht worden sein sollen und von denen die Bibliothek des Pisistratos nach Aulus Gellius allen zugänglich war, die sie zu benutzen wünschten. Die Richtigkeit dieser Erzählungen ist zweifelhaft; wir haben auch keine Einzelheiten über die bibliothekarische Bewahrung von Büchern in Griechenland während des goldenen Zeitalters der griechischen Litteratur. Xenophon spricht von einer Anzahl von Bänden im Besitze des Euthydemus, eines Anhängers des Sokrates, und Athenaeus nennt die Namen einiger Bücher sammeln, unter denen sich Euripides und Aristoteles befinden. Mit Bezug auf Aristoteles hat uns Strabo eine Uebersetzung erhalten, daß er der erste war, der eine Sammlung von Büchern zusammenbrachte und die Könige von Aegypten lehrte, wie man eine Bibliothek einrichten solle, was so zu verstehen sein dürfte, daß er die Anordnung der Bücher zuerst in ein bestimmtes System brachte, das später von den Ptolemäern

in Aegypten angenommen wurde. Die Gründung der ersten Bibliothek zu Alexandria wird Ptolemaeus II. (285—247 v. Chr.) zugeschrieben, während unter Eumenes (197—159 v. Chr.) nach Strabo eine Bibliothek zu Pergamon entstand. Nach der Darstellung des Vitruvius ist anzunehmen, daß letztere öffentlich war. Der Nachfolger des Eumenes überließ die Bibliothek den Römern, und Antonius soll sie der Cleopatra geschenkt haben.

Bis zur Regierung des Augustus gab es in Rom keine öffentliche Bibliothek. Julius Caesar hatte die Absicht, eine solche in größtem Maßstabe zu errichten, und bereits M. T. Varro beauftragt, dafür Bücher zu sammeln; doch war es erst dem G. Asinius Pollio, dem Freunde des Horaz und Vergil, vorbehalten, die im illyrischen Feldzug gemachte Beute zu diesem Zweck zu verwenden. Plinius sagt von ihm, daß er als erster die menschlichen Fähigkeiten zum Gemeingut machte und die Büsten verstorbener Autoren in der Bibliothek aufstellte. Kaiser Augustus bereicherte Rom mit zwei Bibliotheken, eine in dem Tempel des Apollo auf dem palatinischen Hügel und eine in dem Porticus Octaviae auf dem Campus Martius. Von den andern 26 öffentlichen Bibliotheken Roms seien nur diejenigen von Tiberius, Vespasian und Trajan genannt. Die Bibliothek des Lucullus war nach Plutarch jedermann zugänglich. Seneca giebt verschiedene wertvolle Aufschlüsse über Anordnung der Bibliotheken. Zur Einrichtung derselben gehörten u. a. foruli, loculamonta, plutei, pegmata, armaria etc.

Das Christentum änderte im wesentlichen nichts an der römischen Auffassung einer Bibliothek. Die Philosophen und Autoren Griechenlands und Roms mögen sich gelegentlich mit den Kirchenlehrern zusammengefunden haben oder wohl auch von ihnen verdrängt worden sein; aber in anderer Hinsicht statteten letztere in den ersten sieben Jahrhunderten unsrer Zeitrechnung ihre Bibliotheken nach alter Weise mit einem immer größeren Luxus aus. Boethius spricht in seiner Schrift: de consolatione philosophiae von einer Bibliothek, deren Mauern mit Elfenbein und Glas geschmückt waren, und Isidorus, Bischof von Sevilla (600—636), erzählt, daß die besten Architekten gegen vergoldete Decken in Bibliotheken seien, ebenso wie gegen andern Marmor als den Cipollinmarmor für den Fußboden, weil der Glanz des Goldes den Augen schädlich sei, während das Grün des Cipollin beruhigend auf sie wirke.

Die römische Vorstellung einer Bibliothek wurde 1587 vom Papste Sixtus V. verwirklicht, als die gegenwärtige vatikanische Bibliothek nach den Entwürfen des Architekten Domenico Fontana errichtet wurde. Wir haben keinen gleichzeitigen Bericht darüber, daß der Papst oder seine Berater eine unmittelbare Nachahmung beabsichtigt hätten; aber die flüchtigste Besichtigung des großen Raumes zeigt, daß wir die Hauptzüge einer römischen Bibliothek vor uns haben, und vielleicht wäre es im Hinblick auf das Streben der Renaissance besonders in Italien nicht angebracht, an solcher Stelle und zu einem solchen Zeitpunkte einen andern Plan zu erwarten.

Neben den römischen Bibliotheken, die noch während verschiedener Jahrhunderte unsrer Zeitrechnung bestanden, entwickelte sich eine andere Art von Bibliotheken, die eng mit dem Christentum zusammenhängen. Die zum Gebrauch der neuen Gemeinschaften bestimmten Bücher mußten an dem Orte aufbewahrt werden, wo sich die Gemeinden versammelten, wie verschiedene Stellen in den Kirchenvätern darthun. In Jerusalem hatte Bischof Alexander, gestorben 250, eine Bibliothek zusammengebracht. Als Eusebius einige achtzig Jahre später seine Kirchengeschichte schrieb, bezeichnete er diese Bibliothek als ein Magazin von Urkunden, welches er mit vielem Nutzen bei Abfassung seines Werkes verwendet hatte. Eine noch bedeutendere Sammlung befand sich in Caesarea in Palästina. Der hl. Hieronymus sagt bestimmt, daß sie von Pamphilus zusammengebracht war, der in seinem Eifer den Demetrius Phalereus und Pisistratos zu erreichen trachtete. Augustinus gab auf seinem Totenbette im Jahre 430 Anweisungen, daß die Kirchenbibliothek zu Hippo von seinen Nachfolgern sorgfältig bewahrt werden sollte.

Auch die Mönchsorden gingen frühe daran, Bücher zu sammeln. So bestimmte die Regel des hl. Pachomius (292—345), dessen Kloster sich in Tabennisi bei Denderah in Oberägypten befand, daß die Bücher des Klosters in einem Schranke in der Mauer aufbewahrt werden sollten. In der Regel des hl. Benedikt vom sechsten Jahrhundert befinden sich verschiedene die Bibliothek betreffende Vorschriften, die von den verschiedenen allmählich entstehenden Mönchsorden, den Cluniacensern, Karthäusern, Cisterciensern, Augustinern, Prämonstratensern, Franziskanern etc. angenommen und erweitert wurden.

Diese Regeln geben uns Aufschluß über die Verwaltung und Aufbewahrung der Klosterbibliotheken, über Zahl und Verleihung der einzelnen Bücher, über die dem Verderber oder Dieb eines Werkes angedrohten Strafen. Um das Entwenden eines Werkes zu verhindern, wurde dieses vielfach mit einer eisernen Kette am Pult oder Büchergestell befestigt. (Schluß folgt).

*) Clark, John Willis, The Care of Books. An essay on the development of libraries and their fittings, from the earliest times to the end of the eighteenth century. With 156 illustrations. (XVIII, 330 pp.) Lex.-8°. Cambridge, University Press, C. F. Clay and Sons London. Cloth 18 sh.